

Im Ergebnis ist also dem RG. durchaus zuzustimmen, wenn es hier einen unerlaubten Nachdruck annimmt. Denn es kommt noch eine andere, für die Leser des Vbl. übrigens besonders interessante Erwägung hinzu. Das RG. hatte die Behauptung des Beklagten zu prüfen, ob nicht aus der liebenswürdigen Fassung der brieflichen und wohl auch mündlichen Äußerungen des Klägers G. zu K. zu schließen sei, daß die Sache rechtlich nicht so ernst genommen werden dürfe und daß G. tatsächlich sich ungenau, weil zu liebenswürdig, ausgedrückt hatte. Das RG. sagt darüber: »Diese bei aller freundschaftlichen Bittform doch bestimmte und für den Empfänger in ihrem Sinne durchaus klare Einschränkung wurde in dem Begleitbriefe noch zweiseitig begründet und gerade dadurch besonders eingepreßt . . .«. »Allerdings sind der Brief an S. und die Vollmacht auf ihn, beide vom 8. Juni 1927 mit G.'s Unterschrift, in merklich schärferem Tone gehalten als G.'s Brief vom 1. Juni 1927 an K. Doch darf nicht übersehen werden, daß der Brief vom 1. Juni zugleich und in erster Reihe den Dank für die Zusendung des Buches enthielt. Dadurch allein schon erklärt sich die mildere Fassung. Eine bestimmte und endgültige Absicht des G., von rechtlichem Einschreiten völlig abzusehen und es für die Urheberrechtsverletzung lediglich bei freundschaftlicher Rüge bewenden zu lassen, ist dem Briefe vom 1. Juni 1927 nicht zu entnehmen.«

Diese Sätze zeugen von feinstem menschlichen Verständnis für den ernststen Gehalt auch in konzilianten Formen gefaßter Äußerungen und einen scharfen Sinn für Unterscheidung beim *suaviter in modo fortiter in re*. Aber es wäre nur zu wünschen, daß die Gerichte solches *genau* so anwenden, wenn nicht zwei Gelehrte, sondern wenn Autor und Verleger miteinander reden oder korrespondieren; da habe ich ja leider in meinen Berichten Entscheidungen mitteilen müssen — so eine vom OLG Dresden —, wo aus geschäftlich konzilianten Sätzen eines Briefes der Schluß gezogen wurde, der Verleger sei mit allem einverstanden gewesen, da er nicht deutlicher geredet habe! (Ich erinnere an den in Nr. 126 v. 3. Juni 1930 besprochenen ersten Fall.)

Honorar für eine Arbeit der Gebrauchsgraphik und Weiterbenutzung?

Es kam zu einem Streit darüber, ob die Beklagte gegen die Klageforderung aufrechnen kann, weil die Klägerin einen von der Beklagten gelieferten Entwurf zu einem Reklameplakat nicht bezahlt und ihn sogar noch überdies bei einem anderen vom Kunstmalers M. geschaffenen Reklameplakat benutzt und dieses verwendet habe. Ob eine Vergütung zu zahlen war, ist nicht ausdrücklich ausgemacht worden, sodaß das Gericht es durch Auslegung nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte zu entscheiden hatte. Das Urteil des OLG. Dresden vom 7. Mai 1930 (Gew.Rsch. u. UrhR. 1930, 818) entschied zu Gunsten des Künstlers. Es führt zutreffend aus: »Belanglos würde es sein, wenn die Klägerin den inneren Willen gehabt haben sollte, sich zur Bezahlung einer Vergütung nicht zu verpflichten; vielmehr gilt ohne Rücksicht auf den wirklichen Willen der Beteiligten die Entgeltlichkeit kraft Gesetzes als gewollt, wenn tatsächlich, nach den Umständen des Falles, die Herstellung des Wertes nur gegen eine Vergütung erwartet werden konnte: es entscheidet die objektive Sachlage und nicht die Meinung der Parteien. Eine Vergütung gilt nicht als vereinbart, wenn die Veranstaltung eines Wettbewerbes in Frage kommt, der Besteller gleichzeitig mehrere Firmen beauftragt hat. Doch muß dem Künstler erkennbar gewesen sein, daß es sich um einen Wettbewerb handelte. Es würde für das ausschreibende Unternehmen oft ganz untragbar sein, wenn es sämtliche eingehende Entwürfe bezahlen sollte. Im vorliegenden Falle hat es sich aber um keinen derartigen Wettbewerb gehandelt . . .«. »Aber auch ohne einen von der Klägerin veranstalteten Wettbewerb würde die Beklagte für ihren Entwurf nichts verlangen können, wenn es sich nur um Vorarbeiten gehandelt haben sollte, die sie ohne Hinweis auf eine Vergütung freiwillig und nur in ihrem eigenen Interesse, um nämlich den Druckauftrag zu bekommen, angefertigt hat.« Aber auch dies war nicht der Fall.

Dem eingeholten Sachverständigen-Gutachten hat sich das Gericht angeschlossen, indem es feststellte, daß die Klägerin mit dem Zeugen St. als Beauftragten der Beklagten über Änderungen und Ergänzungen des Entwurfs verhandelt, solche nicht ausdrücklich kostenlos verlangt habe und dadurch die geforderte, angemessene Vergütung schuldig geworden sei. Es ist ferner richtig, wenn das OLG. betont, daß das Urheberrecht schon an Entwürfen und Vorentwürfen und nicht lediglich erst an dem fertigen Werke bestehe. Die Klägerin durfte also nicht ohne Zustimmung der Beklagten deren Entwurf nachahmen, die Nachahmung vervielfältigen lassen und zur Reklame verwenden (§ 15 URG.).

Deutsches Post- und Zeitungswesen in fünf Jahrhunderten.

Von Dr. Johannes Kleinpaul.

So weit wir ihre Geschichte zurückverfolgen können, geht das Postwesen mit dem Zeitungswesen Hand in Hand. Seit jeher nennt man eine Nachricht, je nach ihrer Art, eine gute oder schlimme »Post«, weil eben in der Regel die Post sie bringt. Auch eine erst vor etwa zehn Jahren eingegangene große Berliner Zeitung nannte sich schlechtweg »Post«, und die »Augsburger Postzeitung« erinnert sogar an beide Einrichtungen mit ihrem Titel.

Noch viel wichtiger sind die Wechselwirkungen, die beide aufeinander ausübten, und die die Entwicklung der einen wie der andern bestimmten. Zuerst machte das Bedürfnis, Neuigkeiten — Briefzeitungen, Zeitungsbriefe — zu versenden, Botengänge nötig, und auch im weiteren Verlaufe paßten diese sich den Erfordernissen des Nachrichtenverkehrs an. Später wiederum wurde durch die Regelmäßigkeit und Häufigkeit des Botenlaufs die Erscheinungsweise der Zeitungen, ihre Periodizität, bestimmt; bis in die jüngste Vergangenheit nannten sich viele Blätter — »Montagszeitung«, »Donnerstagszeitung« usw. — nach dem Tage, an dem die Post den Druckern Nachrichten brachte oder die fertigen Zeitungen mitnahm.

Bevor es dazu kam, war man bei der Übermittlung von Neuigkeiten aller Art fast ausschließlich auf die Gefälligkeit gelegentlicher Boten angewiesen; fahrende Scholaren, reisende Kaufleute und Schiffer brachten und nahmen mündliche und schriftliche Kunde mit. Nur einzelne große Herren, die sich das leisten konnten, brachten — nach Bedarf — Kurier auf den Weg, deren manche ungeheure Strecken durcheilten; in den »Fuggerzeitungen«, und nicht dort allein, werden solche erwähnt, die von Sizilien durch ganz Italien und Südfrankreich nach Spanien reisten.

Den ersten einigermaßen beständigen, noch nicht regelmäßigen aber doch häufigen Nachrichtendienst richteten die frühmittelalterlichen Gebetsbrüderschaften ein. Wenn einer ihrer Angehörigen das Zeitliche gesegnet hatte, schickte das Kloster, in dem er gelebt, einen Mönch mit einer »Totenrotel« zu allen Niederlassungen desselben Ordens nah und fern, damit des Verstorbenen überall beim Totenamt gedacht werden könne; manche solche Boten waren monatelang unterwegs und brachten ihrerseits allerlei frohe und traurige Kunde wieder mit.

Schon in spätmittelalterlicher Zeit sahen sich auch einzelne deutsche Fürsten genötigt, im Interesse häufiger Nachrichtenübermittlung geregelte Verkehrseinrichtungen ins Leben zu rufen. Zuerst, soweit bekannt, stellte Herzog Albrecht von Sachsen, als er im Jahre 1498 die kaiserliche Statthalterchaft über Westfalen übernahm, eigene Boten an, die — zu Roß und zu Fuß — die Beförderung von Befehlen und Berichten zwischen S l u t o r p und M e i ß e n besorgten. Nach seinem Tode verbesserte Herzog Georg von Sachsen diesen Betrieb im Jahre 1514, indem er zwischen beiden Orten »Wechselposten« einrichtete; an bestimmten Punkten warteten die Boten einander ab und tauschten, was sie — jeder nur eine Strecke weit — mitbrachten, aus.

Ebenso sorgte Kurfürst August von Sachsen, als er 1555 zum Reichstag nach Augsburg und zwanzig Jahre später nach Regensburg reiste, dafür, daß er durch »laufende Posten« in immerwährender Verbindung mit seiner Kanzlei in Dresden blieb. Und so noch öfter. Am 5. Juli 1568 schrieb Kurfürst August seinem Kanzler Kiesewetter: »Nachdem uns auf unsrer Jagdreise allerlei Händel fürfallen, dazu wir bekannte gewisse Boten, denen wir trauen möchten und wegfundig sein, bedürfen, als ist unser Begehren, Ihr wollet unsern geschworenen Boten durch unsern Botenmeister befehlen lassen, daß sie sich, soviel derer vorhanden, zu uns verfügen.«